

1. August 2018

Crashtest Security GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für SaaS-Leistungen

Inhaltsverzeichnis

| Nr. | Überschrift | Seite |
|------------|--|--------------|
| 1. | Vorbemerkungen | 1 |
| 2. | Vertragsgegenstand | 1 |
| 3. | Anlegen von Benutzerkonten; Abschluss des Vertrages | 1 |
| 4. | Leistungsumfang | 1 |
| 5. | Einräumung Nutzungsrechte | 2 |
| 6. | Wissensdatenbank | 2 |
| 7. | Verfügbarkeit; Support | 2 |
| 8. | Verpflichtung des Kunden | 3 |
| 9. | Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlung | 4 |
| 10. | Einschaltung Dritter | 4 |
| 11. | Verzug, Verzugsfolgen | 5 |
| 12. | Beta- und Testversionen | 5 |
| 13. | Geistiges Eigentum | 5 |
| 14. | Sperrung | 6 |
| 15. | Haftung, Freistellung | 6 |
| 16. | Rechte Dritter | 7 |
| 17. | Datenschutz | 8 |
| 18. | Personal | 8 |
| 19. | Geheimhaltung | 9 |
| 20. | Laufzeit, Kündigung | 9 |
| 21. | Höhere Gewalt | 10 |
| 22. | Schlussbestimmungen | 11 |

1. Vorbemerkungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Crashtest Security GmbH, Wilhelm-Hertz-Str. 14a, 80805 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 231781 ("**Dienstleister**") und Ihnen als "Kunden" über die Bereitstellung und Nutzung der Crashtest Security Suite ("**Software**") zu Feststellung von Sicherheitslücken in vom Kunden zur Prüfung gestellten Webanwendungen, unabhängig davon, ob das vom Kunden bei Vertragsschluss gewählte Paket kostenpflichtig ist oder nicht, soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages zwischen dem Dienstleister und dem Kunden ist die Bereitstellung der Software und deren Nutzung durch den Kunden gemäß diesen AGB und der Leistungsbeschreibung.

2.2 Gegenstand dieses Vertrages ist insbesondere nicht die Entwicklung von Softwarelösungen durch den Dienstleister für den Kunden oder die Behebung von festgestellten Sicherheitslücken.

3. Anlegen von Benutzerkonten; Abschluss des Vertrages

3.1 Bestellvorgang: Mit Bestellung der Software erwirbt der Kunde das Recht, die Software nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Die Bestellung erfolgt dadurch, dass der Kunde einen Account unter <https://www.crashtest.cloud> registriert. Die Differenzierung der Pakete kann aus der Leistungsbeschreibung entnommen werden.

3.2 Software: Die Software dient dazu, von dem Kunden entwickelte Webanwendungen vollautomatisiert auf Sicherheitslücken zu untersuchen. Die Software wird als SaaS (Software as a Service) zur Verfügung gestellt. Der Vertragsschluss kommt durch Bestätigung der Registrierung des Kunden durch entsprechende Bestätigungsemail des Dienstleisters zu Stande. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit individuelle Verträge im Rahmen unseres Enterprise Angebots abzuschließen.

3.3 Log-in Vorgang: Um die Software zu verwenden, loggt sich der Kunde mit den von ihm gewählten Zugangsdaten auf der Website <https://www.crashtest.cloud> ein.

3.4 Scanvorgang: Der Kunde kann den Scanvorgang nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung manuell oder automatisiert starten.

3.5 Domainprüfung: Der Dienstleister prüft bei der Durchführung von invasiven Scans (dies sind Scans, welche aktiv Schadcode in die Webseite einbringen, um Sicherheitslücken zu entdecken) durch automatische Prozesse, ob der Kunde zum Scannen der angegebenen Domain berechtigt ist. Dazu legt der Kunde eine vom Dienstleister bereitgestellte Datei auf dem Server der zu testenden Anwendung ab. Ein Scan durch die Software kann nur gestartet werden, wenn sich diese Datei auf dem Server befindet.

4. Leistungsumfang

4.1 Der Dienstleister ist verpflichtet, dem Kunden die im Rahmen des von ihm gewählten Leistungspakets ausgewählten Leistungen zu erbringen, wie sie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder individuellem Vertrag beschrieben sind, vorbehaltlich der Regelungen dieser AGB.

- 4.2 Leistungen, welche nicht in der Leistungsbeschreibung oder dem individuellen Vertrag genannt sind, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und vom Dienstleister nicht zu erbringen. Der Kunde kann die jeweilige Leistungsbeschreibung der Leistungspakete unter <https://crashtest-security.com/imprint> nochmals einsehen und speichern oder ausdrucken.

5. Einräumung Nutzungsrechte

- 5.1 Der Kunde erhält das einfache, zeitlich auf die Laufzeit begrenzte, nicht unterlizenzierbare, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software nach Maßgabe dieser AGB zu nutzen. Weitergehende Nutzungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt, insbesondere nicht der Zugriff auf oder die Nutzung des Quellcodes der Software. Dies gilt insbesondere für die zeitlich beschränkte Einräumung eines weiteren Nutzungsrechts an einen Dritten.
- 5.2 Eine Nutzung der Software kann auch dadurch eingeräumt werden, dass der Dienstleister dem Kunden einzelne Anwendungen oder Funktionen der Software zur Nutzung auf andere Weise zur Verfügung stellt. Es wird klargestellt, dass der Dienstleister hinsichtlich der Zurverfügungstellung der Software keinen Erfolg im Sinne eines bestimmten Ergebnisses schuldet, soweit die jeweilige Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich Abweichendes vorsieht. Insbesondere leistet der Dienstleistung keine Gewähr dafür, dass die von der Software festgestellten Sicherheitsrisiken vollständig sind, oder die in der Wissensdatenbank der Software zur Verfügung gestellten Lösungen ein festgestelltes Sicherheitsrisiko beheben.
- 5.3 Die Software darf nur gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung des jeweils vom Kunden gewählten Pakets verwendet werden.
- 5.4 Das Nutzungsrecht wird nur der als Kunden bezeichneten Partei eingeräumt. Ein Nutzungsrecht für andere, mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, wird durch diese AGB ausdrücklich nicht eingeräumt.
- 5.5 Das Nutzungsrecht endet mit Beendigung des Vertrages und Löschung des Benutzerkontos.

6. Wissensdatenbank

Der Dienstleister stellt dem Kunden eine Datenbank mit Lösungsansätzen zur Behebung von festgestellten Sicherheitsrisiken zur Verfügung ("**Wissensdatenbank**"). Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der jeweiligen Leistungsbeschreibung und des jeweils von ihm gewählten Pakets auf die Wissensdatenbank zuzugreifen und die darin zur Verfügung gestellten Informationen bei der Weiterentwicklung seiner Webanwendung zu nutzen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist dem Kunden nicht gestattet.

7. Verfügbarkeit; Support

- 7.1 Der Dienstleister sichert dem Kunden eine Verfügbarkeit der kostenpflichtigen Pakete der Software in einem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang zu („**Service Level**“).
- 7.2 Das Service Level wird pro Service Level Periode berechnet. Die Service Level Periode beträgt jeweils den vollen Kalendermonat.
- 7.3 Falls das Service Level nicht eingehalten werden kann, wird eine anteilige Entschädigung auf die folgende Rechnung gewährt. Die Entschädigung beträgt maximal den Monatsbeitrag des zum Zeitpunkt des ersten Nichterreichens während der Service Level Periode gewählten Paketes.

- 7.4 Der Dienstleister ist verpflichtet, dem Kunden die jeweils neuste Version der Software zur Verfügung zu stellen. Sofern der Dienstleister während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Software vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- 7.5 Der Dienstleister unterhält einen Support, dessen Erreichbarkeit unter den auf der Website des Dienstleisters unter "Support" angegebenen Kontaktdaten per E-Mail montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr zugesichert ("**Servicezeiten**") wird. Der Dienstleister ist berechtigt, die Servicezeiten zu erweitern. Anstelle eines E-Mail Supports kann ein Support auf anderem Wege in vergleichbarem Umfang zum Beispiel über ein Online-Portal, angeboten werden. Hat der Kunde ein kostenpflichtiges Paket gewählt, ist er berechtigt, den kostenpflichtigen Support des Dienstleisters in Anspruch zu nehmen. Zusätzliche Regelungen, die an das abgeschlossene Paket geknüpft sind, können der Leistungsbeschreibung entnommen werden.
- 7.6 Der Support erfolgt über die Kontaktdaten des Kunden, welche in den Kundenstammdaten hinterlegt sind.

8. Verpflichtung des Kunden

- 8.1 Nutzung der Software benötigt der Kunde eine durchgehend bestehende Internetverbindung und einen Webbrowser. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese vorhanden und auf einem aktuellen Stand gehalten wird. Die derzeit unterstützten Webbrowser können der Leistungsbeschreibung entnommen werden. Der Dienstleister behält es sich vor, mit fortschreitender Entwicklung der Software wie auch der genannten Webbrowser die Unterstützung genannter Versionen einzustellen. Er wird den Kunden hierüber rechtzeitig vorab unterrichten.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Einstellungen an seinen Computersystemen vorzunehmen und der Software im erforderlichen Umfang den Zugriff zu gewähren, damit eine Prüfung der zur Prüfung gestellten Dateien, Webanwendungen oder Systeme erfolgen kann. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass kein Zugriff auf oder Weitergabe von personenbezogenen oder solchen Daten erfolgt, welche zu schützen der Kunde aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage verpflichtet ist.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und wirksam in der gleichen Weise gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen, in der er seine eigenen zu schützenden Daten schützt, mindestens jedoch in einer der Bedeutung der Software angemessenen Weise. Des Weiteren stellt der Kunde sicher, dass ausschließlich er bzw. hierzu berechtigte Dritte Zugriff auf den bei der Registrierung angegebenen E-Mail Account haben.
- 8.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass er berechtigt ist, die zur Prüfung gestellten Dateien, Webanwendungen oder Systeme hierzu zu nutzen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen Dritter vorab einzuholen, sowie durch die Verwendung der zur Prüfung gestellten Dateien, Webanwendungen oder Systeme keine Rechte Dritter zu verletzen. Das Gleiche gilt für die Berechtigung der Nutzung von Webdomains. Der Dienstleister ist berechtigt, jederzeit Nachweise über das Vorliegen von Berechtigungen vom Kunden einzufordern. Der Kunde stellt den Dienstleister von allen Forderungen oder Inanspruchnahmen Dritter frei, welche von Dritten gegen den Dienstleister aufgrund der Verletzung ihrer Rechte erhoben werden.
- 8.5 Im Rahmen der Prüfung durch invasive Tests kann es zu Beeinträchtigungen oder Ausfällen von Systemen im Ganzen oder in Teilen kommen. Der Kunde ist daher verpflichtet, sicherzustellen, dass keine Produktivsysteme zur Prüfung gestellt werden, sofern nicht der Modus „Produktiv“ in den für den Kunden zugänglichen Projekteinstellungen der Software ausgewählt ist. Der Kunde ist zudem

verpflichtet, vor der Durchführung einer Prüfung Sicherungskopien seiner Computersysteme im erforderlichen Umfang herzustellen, welche geeignet sind, den Zustand der Computersysteme des Kunden in dem funktionsfähigen Zustand wiederherzustellen, welcher zum Zeitpunkt der Anfertigung der Sicherungskopie bestand. Soweit im Zuge einer Prüfung ein Datenverlust eintritt, beschränkt sich die Haftung des Dienstleisters auf den Aufwand für die Datenwiederherstellung zum Zeitpunkt der letzten üblichen bzw. gebotenen Sicherungskopie. Eine Haftung besteht nicht. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten nicht, falls der Dienstleister, einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfe den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Den Dienstleister trifft keine Haftung, wenn der Kunde entgegen der Vereinbarung mit dem Dienstleister, sein Produktsystem scannt, ohne den Modus "Produktiv" der Software auszuwählen.

- 8.6 Der Kunde haftet verschuldensunabhängig dafür, dass die Software nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten erstellt, und/oder gespeichert werden.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlung

- 9.1 Die Vergütung des Dienstleisters bestimmt sich nach dem jeweils vom Kunden ausgewählten Paket und der jeweils gültigen Preisliste des Dienstleisters. Der Dienstleister ist verpflichtet, dem Kunden über die vereinbarte Vergütung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- 9.2 Laufende Gebühren sind jeweils zum Anfang eines Abrechnungszeitraumes für den gesamten Abrechnungszeitraum in Rechnung zur Zahlung fällig. Sonstige Gebühren, welche durch die Inanspruchnahme von Leistungen entstehen, werden mit Annahme der Bestellung (Vertragsschluss) abgerechnet und werden über einen externen Dienstleister unmittelbar von der Kreditkarte des Kunden abgebucht, sofern keine andere Art der Zahlung vereinbart ist.
- 9.3 Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Abzüge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen (E-Mail ausreichend) Bestätigung durch den Dienstleister. Sämtliche Kosten der Zahlung (z.B. Überweisungsgebühren) hat der Kunde zu tragen.
- 9.4 Zahlungen gelten als geleistet, wenn diese unbedingt und frei von Abzügen oder Einbehalten auf dem Konto des Dienstleisters gutgeschrieben werden
- 9.5 Der Dienstleister hat das Recht, die vereinbarte Vergütung jährlich, erstmals nach vierundzwanzig (24) Monaten Laufzeit des Vertrages, um bis zu 10% zu erhöhen, wobei die Vergütung innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten um nicht mehr als 15% steigen darf.
- 9.6 Alle angegebenen Preise verstehen sich rein netto zzgl. der geltenden MwSt. Alle im Ausland anfallenden Steuern hat der Kunde zu tragen.
- 9.7 In der jeweiligen Leistungsbeschreibung können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarungen gehen den Regelungen dieser Ziffer 9 vor.

10. Einschaltung Dritter

- 10.1 Es ist dem Dienstleister gestattet, sich bei der Erbringung von Leistungen Dritter als Nachunternehmer zu bedienen. Der Dienstleister hat sicherzustellen, dass der Dritte in Bezug auf diese Leistungen mindestens den gleichen Anforderungen unterliegt, wie sie in Bezug auf diese Leistung für den Dienstleister nach diesem Vertrag bestehen, insbesondere hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit, Datenverarbeitung und Kontrollrechten des Kunden.

10.2 Der Dienstleister ist grundsätzlich frei in der Auswahl der von ihm einzuschaltenden Dritten. Der Kunde kann der Einschaltung eines bestimmten Dritten aus wichtigem Grund widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen begründete Zweifel an der Geeignetheit oder der Zuverlässigkeit des Dritten für die von ihm zu Erbringende Leistung hervorrufen.

11. Verzug, Verzugsfolgen

11.1 Soweit der Kunde Zahlung schuldet, kommt er mit Verstreichen der Zahlungsfrist in Verzug.

11.2 Soweit der Kunde einer anderen Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nachkommt, tritt der Verzug nach schriftlicher (E-Mail ausreichend) Mahnung und Bestimmung einer angemessenen Frist durch den Dienstleister ein.

11.3 Soweit der Kunde hinsichtlich einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, ist die Forderung nach § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Soweit der Kunde mit einer anderen vertraglichen Pflicht in Verzug gerät, ist er verpflichtet, den hierdurch entstehenden Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstleister auf den Mehraufwand nicht hingewiesen hat oder der Mehraufwand im Zeitpunkt des Verzugseintritts nicht absehbar war.

11.4 Kommt der Kunden mit der Zahlung in Verzug ist der Dienstleister berechtigt seine vertraglichen Leistungen solange einzustellen, bis sämtliche offenen Forderungen des Dienstleisters beglichen sind. Von der Einstellung wird der Dienstleister den Kunden schriftlich (E-Mail ausreichend) von der beabsichtigten Einstellung informieren und ihm eine letztmalige Frist von zwei Wochen zur Zahlung einräumen.

11.5 Der Dienstleister kommt mit einer Leistung nicht in Verzug, solange und soweit sich der Kunde mit einer hierauf bezogenen Vorleistung in Verzug befindet oder die Verzögerung auf dem Verzug des Kunden mit der Vorleistung beruht. Dies gilt auch für die Einhaltung des Service Levels.

11.6 Das Recht der Parteien, im Fall des Eintritts des Verzugs Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Haftung der Parteien in diesem Fall richtet sich nach Ziffer 15.

12. Beta- und Testversionen

12.1 Sollte der Dienstleister zu Testzwecken eine Betaversion (oder auch Testversion genannt) zur Verfügung stellen, welche die Basisfunktionen der Software o.a. zu Testzwecken aufweist, so ist die Betaversion nicht zum tatsächlichen Einsatz gedacht. **Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für einen vertragswidrigen Gebrauch der Betaversion.**

12.2 Eventuell stellt der Dienstleister auf freiwilliger Basis mehr als eine Betaversion zur Verfügung und aktualisiert diese. Auch hierfür gelten obige Bedingungen. Der gewählte Name für die Betaversion ist nicht ausschlaggebend, solange deutlich erkennbar ist, dass diese Version nur zu Testzwecken gedacht ist.

13. Geistiges Eigentum

13.1 Das geistige Eigentum sowie sämtliche dem Dienstleister zustehende Rechte an der Software, ihren Bestandteilen und Elementen verbleiben beim Dienstleister und gehen zu keinem Zeitpunkt auf den Kunden über. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, die Software oder ihre Bestandteile zu vervielfältigen, zu veräußern oder Dritten zeitlich begrenzt oder unbegrenzt zu überlassen, zu vermieten oder verleasen, die Software oder Bestandteile, insbesondere den Quellcode, zu rekonstruieren, zu verändern, zu bearbeiten, nachzubauen, auf jegliche Speichermedien zu kopieren

oder sonst zu speichern oder in sonstiger Weise umzugestalten oder zu nutzen, die mit diesem Vertrag nicht in Übereinstimmung steht.

- 13.2 Ziffer 13.1 gilt ausdrücklich auch für solche Bestandteile und Elemente der Software, die in Zusammenarbeit mit dem Kunden entstanden sind, unabhängig davon ob es sich um allgemeine oder spezielle Bestandteile und Elemente für den Kunden handelt und unabhängig davon ob der Dienstleister hierfür eine Vergütung erhalten hat oder nicht, sowie für Einträge in der Wissensdatenbank. Der Kunde erhält keine Vergütung für Bestandteile und Elemente der Software, welche aufgrund seiner Anforderungen, Ideen und dergleichen entstanden sind. Dem Dienstleister steht es frei, diese Bestandteile und Elemente auch anderen Kunden, unentgeltlich oder gegen Gebühr, zugänglich zu machen.
- 13.3 Die Gewährung der Nutzungsrechte berührt die Inhaberschaft von Urheberrechten an Inhalten von Leistungen, insbesondere Grafiken, Bildern, Logos, Fotografien, Texten, Animationen und sonstigen urheberrechtsfähigen sowie markenrechtsfähigen Elementen der Software und, im Rahmen des rechtlich zulässigen, deren Konstellation nicht.
- 13.4 Enthält die Software vom Kunden zur Verfügung gestellte urheberrechtsfähige Elemente, so verbleiben die Urheberrechte an diesen beim Kunden. Dieser garantiert dem Dienstleister, alleiniger Inhaber der Rechte an diesen Elementen zu sein und stellt den Dienstleister zugleich von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass Dritte Rechte an diesen Elementen geltend machen.
- 13.5 Sämtliche Rechte an einem Report stehen dem Kunden zu.
- 13.6 Die Rechte des Kunden an Kundendaten verbleiben beim Kunden. Dem Dienstleister oder einem seiner Nachunternehmer stehen keine Rechte an Kundendaten zu.
- 13.7 Ein über die Bestimmungen dieses Vertrages hinausgehender Austausch von Rechten an geistigem Eigentum oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten findet nicht statt. Diese Rechte verbleiben bei den jeweiligen Parteien, welchen sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages oder – falls dies später eintritt – zum Zeitpunkt der Vereinbarung einer Leistungsbeschreibung zustanden.
- 13.8 Die Parteien werden einander für die Dauer dieses Vertrages die Namensnennung und den Abdruck eines Firmenzeichens zu Zwecken der Eigenwerbung oder Kundeninformation gestatten, soweit nicht wichtige Gründe einer Partei entgegenstehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Parteien sich über die ordnungsgemäße Erfüllung einer Leistung im Streit befinden.

14. Sperrung

Der Dienstleister ist berechtigt, dem Kunden den Zugang zur Software zu sperren, wenn und soweit der Kunde die Software entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt oder sonst eine Verletzung des Geistigen Eigentums des Dienstleisters zu erwarten steht oder die Sicherheit oder Integrität der Software oder der vom Dienstleister genutzten Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar durch den Kunden beeinträchtigt wird oder zu werden droht.

15. Haftung, Freistellung

- 15.1 Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftung haften die Parteien einander unbegrenzt. Im Fall von grob fahrlässigem Verhalten ist die Haftung des Dienstleisters jedoch der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, welchen der Dienstleister in den 24 Monaten vor Eintritt des schädigenden Ereignisses als Vergütung nach Ziffer 9 erhalten hat. Besteht das Vertragsverhältnis noch keine 24 Monate, ist

die Haftung im Fall grober Fahrlässigkeit jedenfalls auf den vorhersehbaren und für die Vertragsverletzung typischen Schaden begrenzt.

- 15.2 **Garantien in Bezug auf die vertragliche Leistung des Dienstleisters und die Eigenschaften der Crashtest Security Suite werden seitens des Dienstleisters nicht übernommen. Insbesondere übernimmt der Dienstleister keine Garantie dafür, dass die Crashtest Security Suite in der Lage ist, sämtliche technisch mögliche Angriffe auf die Software des Kunden zu simulieren und so sämtliche Sicherheitslücken der Software des Kunden zu identifizieren; insbesondere kann der Dienstleister künftige technische Entwicklungen nicht vorhersehen. Der Einsatz der Crashtest Security Suite ersetzt zudem nicht die eigenverantwortliche Absicherung der IT-Netzwerke sowie der Software des Kunden gegen elektronische Angriffe von außen und/oder innen unter Einsatz von auf dem aktuellen technischen Stand befindlicher Security Software sowie eine zusätzliche Überprüfung durch manuelle Sicherheitstests sowohl während als auch nach Beendigung der Softwareentwicklung des Kunden.**
- 15.3 **Sofern der Kunde in einem unentgeltlichen Leistungspaket ist, ist dessen Erbringung eine reine Gefälligkeitsleistung, sodass der Dienstleister für die Fehlerfreiheit und etwaige Schäden des Kunden, ausgenommen in Fällen von Vorsatz und soweit sonst gesetzlich zwingend, keine Haftung übernimmt.**
- 15.4 Soweit die Software außerhalb des Anwendungsbereiches genutzt wird, ist jedwede Haftung des Dienstleisters für die Qualität der mit der Software hergestellten Informationen oder für durch die Verwendung der Software entstandenen Schäden ausgeschlossen. Der Kunde ist im Fall einer Benutzung der Software außerhalb des Anwendungsbereiches verpflichtet, den Dienstleister von jedweden Ansprüchen Dritter, welche aus der Verwendung gegen den Dienstleister erhoben werden, freizustellen.
- 15.5 Im Fall fahrlässiger Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf den Betrag, welcher dem Dienstleister für einen Zeitraum von 12 Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gemäß Ziffer 9 als Vergütung zusteht.
- 15.6 Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen.
- 15.7 Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich aus Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses – ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 15 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine etwaige persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.
- 16. Rechte Dritter**
- 16.1 Der Dienstleister wird den Kunden von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten.
- 16.2 Im Fall der Einschränkung der Nutzung der Software aus rechtlichen Gründen nach Ziffer 16.1 ist der Dienstleister von seinen Leistungspflichten nach dem Vertrag, insbesondere von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Software, befreit.

16.3 Der Dienstleister hält den Kunden frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Dienstleister die vereinbarten Leistungen wegen der Rechte dieser Dritter nicht ohne Beeinträchtigung erbringen kann. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden.

16.4 Ferner kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 15 geltend machen.

16.5 Der Dienstleister haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Dienstleister auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

17. Datenschutz

17.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

17.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. Datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Dienstleister von Ansprüchen Dritter frei.

17.3 Der Dienstleister wird personenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

17.4 Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen, solange Daten des Kunden, insbesondere von diesem mitgeteilte personenbezogene Daten, im Einflussbereich des Dienstleisters liegen, auch über das Vertragsende hinaus.

17.5 Sofern notwendig, schließen die Parteien nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsdatenvereinbarung. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung geht die Vereinbarung diesem Vertrag vor.

17.6 Der Dienstleister ist verpflichtet, auf Anforderung des Kunden entsprechende Nachweise über die Weitergabe der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 17 auf Dritte, die bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten eingesetzt werden, zu erbringen.

18. Personal

18.1 Die Organisation für die zu erbringenden Leistungen obliegt einzig dem Dienstleister, dies umfasst insbesondere die Auswahl und Einteilung seiner Mitarbeiter. Der Dienstleister wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, welche ihre Tätigkeit nach den geltenden arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ausüben dürfen.

18.2 Keine Partei hat ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der jeweils anderen Partei im Sinne des § 106 GewO.

19. Geheimhaltung

- 19.1 Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren diese weder mittelbar noch unmittelbar zu eigenen oder fremden Zwecken verwenden. Das gilt auch für Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anderer Firmen, die dem Anbieter im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden bekannt werden. Der Anbieter wird diese Verpflichtung auch allen Personen auferlegen, die bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten eingesetzt werden. Zu den als vertraulich zu behandelten Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen sowie solche Informationen deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Durch den Dienstleister vertraulich zu behandelnden sind insbesondere Kundendaten sowie weitere interne Daten des Kunden.
- 19.2 Die Verpflichtungen nach Ziffer 19.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für welche die empfangende Partei nachweist, dass sie
- 19.2.1 ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - 19.2.2 der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - 19.2.3 der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist;
 - 19.2.4 aufgrund einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anforderung offengelegt werden müssen;
 - 19.2.5 die Informationen selbst entwickelt hat.
- 19.3 Die Verpflichtungen nach Ziffer 19.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf bestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 19.2 nicht nachgewiesen ist.
- 19.4 Der Dienstleister ist verpflichtet, auf Anforderung des Kunden hin entsprechende Nachweise über die Weitergabe der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 19 auf Dritte, die bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten eingesetzt werden, zu erbringen.
- 19.5 Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben, in Einzelfällen ist dies auch ohne gegenseitigem Einvernehmen erlaubt (sog. Mund-zu-Mund Propaganda); Ziffer 13.8 bleibt unberührt.

20. Laufzeit, Kündigung

- 20.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluss des Vertrages, die Laufzeit eines kostenpflichtigen Pakets mit dessen Bestellung. Die unentgeltlichen Leistungspakete können jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Laufzeit der kostenpflichtigen Pakete beträgt einen (1) Monat oder ein (1) Jahr. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem Abschluss des ersten Paketes, werden mehrere Pakete (Projekte) gebucht, richtet sich die Vertragslaufzeit nach der des zuerst für den Account abgeschlossenen Paketes.
- 20.2 Die Laufzeit eines kostenpflichtigen Pakets verlängert sich bei
- (a) einem monatlichen Paket um je einen (1) weiteren Monat, sofern das jeweilige Paket nicht mit Frist von zehn (10) Tagen vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird und bei

(b) einem jährlichen Paket um je ein (1) Jahr, sofern das jeweilige Paket nicht mit Frist von zwei (2) Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

- 20.3 Der Wechsel in ein teureres Paket ist jederzeit möglich. Der Wechsel in ein günstigeres Paket ist zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.
- 20.4 Die Kündigung eines kostenpflichtigen Paketes hat nicht die Kündigung des Vertrages zur Folge. Der Kunde ist auch weiterhin berechtigt, die unentgeltlichen Pakete zu nutzen.
- 20.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird nicht berührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - 20.5.1 der Dienstleister länger als zwei (2) Werkzeuge den Zugriff auf die Software nicht zur Verfügung stellt;
 - 20.5.2 der Kunde trotz schriftlicher Mahnung (E-Mail ausreichend) hinsichtlich der Zahlung der Vergütung mit einem Betrag in Verzug ist, welcher der laufenden Vergütung von festgelegten Abrechnungsperioden entspricht;
 - 20.5.3 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei droht, das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 20.6 Hat der Kündigungsberechtigte länger als vier (4) Wochen Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.
- 20.7 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Fax oder E-Mail ausreichend).

21. Höhere Gewalt

- 21.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insb. folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
 - 21.1.1 von der Partei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung/Gewitter/Sturm;
 - 21.1.2 Störung oder Unterbrechung der allgemeinen Stromversorgung;
 - 21.1.3 Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Terrorakte;
 - 21.1.4 über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf;
 - 21.1.5 nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Dienstleister die Telekommunikationsleistung mit anbietet;
 - 21.1.6 vom Dienstleister nicht schuldhaft verursachte Handlungen oder Unterlassungen von Regierungen, Regulierungsbehörden, Straßenbehörden, Drittbetreibern und/oder Dienstleistern elektronischer Kommunikationsdienste oder einer anderen Behörde.
- 21.2 Jede Partei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich (Fax oder E-Mail ausreichend) in Kenntnis zu setzen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Besonderer Gerichtsstand sowie der Erfüllungsort sind jeweils München.
- 22.2 Der Kunde kann gegen Ansprüche des Dienstleisters aus diesem Vertrag nur mit Ansprüchen aufrechnen, welche vom Dienstleister anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 22.3 Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Der Dienstleister ist berechtigt, diese AGB laufend zu überprüfen und Änderungen hieran vorzunehmen, soweit dies zur Anpassung an geltendes Recht, dem technischen Fortschritt oder der Behebung von Regelungslücken erforderlich ist. Der Dienstleister wird in diesem Fall den Kunden rechtzeitig von der Änderung unterrichten. Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit zum Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung. Im Fall des Widerspruchs gilt der Vertrag als zum Ende des Abrechnungszeitraumes des gebuchten Pakets bzw. – falls kein solches Paket gebucht ist – zum Ende des Monats, in dem der Widerspruch erfolgt, als gekündigt.
- 22.4 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrags Lücken, welche die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.